

Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 3

26. Februar 2025

ZUR INFORMATION

- Pufferzone entlang von Wohnflächen und öffentlichen Anlagen
- Kontrollen
- Prämienverbilligung von Ernteversicherungen
- ÖLN 2025
- Herbizide
- Düngung
- Rote Spinne
- Agenda der Veranstaltungen

WEINBAU

PUFFERZONE ENTLANG VON WOHNFLÄCHEN UND ÖFFENTLICHEN ANLAGEN

Bei Pflanzenschutzmitteln, deren Anwendung ein Risiko für Anwohner oder Drittpersonen auf Flächen darstellt, die von der Allgemeinheit genutzt werden (z. B. Parks, Gärten, Sport- und Freizeitanlagen, Erholungsgebiete, Spielplätze, Schulen oder Gesundheitseinrichtungen), muss entlang dieser Flächen eine unbehandelte Pufferzone (3, 6, 20 m) freigehalten werden. Diese Abstände werden nun in der [Pflanzenschutzmittelliste für den Rebbau 2025](#) von Agroscope angegeben. Dieser Abstand kann durch technische Massnahmen zur Verringerung der Abdrift gemäss den Anweisungen der Zulassungsstelle auf Null reduziert werden.

KONTROLLEN IM RAHMEN DER ÖLN

Die Auflagen bezüglich der Abdrift und Abschwemmung werden ab 2025 kontrolliert. Zur Erinnerung: Seit dem **1. Januar 2023** sind alle Bewirtschafter, die Direktzahlungen erhalten, verpflichtet, Massnahmen zur Risikominderung zu ergreifen:

- Drift: min. 1 Punkt pro Parzelle
- Abschwemmung: min. 1 Punkt für Parzellen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen.

Die 2024 eingeführte Streichung des Fehlerbereichs von + 10 % beim Stickstoff und Phosphor wird ab diesem Jahr mit der Suisse-Bilanz 2024 kontrolliert.

Weitere Informationen unter «[Änderungen und Neuerungen mit der Agrarpolitik 2025](#)».



BEITRÄGE ZUR VERBILLIGUNG DER PRÄMIEN VON ERNTEVERSICHERUNGEN

Die Verordnung über die Beiträge zur Prämienverbilligung bei Ernteversicherungen ist in Kraft getreten. Ab 2025 gewährt der Bund Prämienverbilligungen für Ernteversicherungen, die das grossflächige Risiko von Trockenheit und Frost abdecken. Auf der Internetseite „[Online-Erfassung der landwirtschaftlichen Daten](#)“ wird in einem Dokument beschrieben, wo die für die Versicherungen notwendigen Informationen zu finden sind.

ÖKOLOGISCHER LEISTUNGSNACHWEIS (ÖLN) 2025

Das Pflichtenheft ÖLN 2025 ist verfügbar und kann [online](#) abgerufen werden. Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden im Dokument in roter Schrift hervorgehoben.

Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

Stickstoffdüngung

Bei der Verbuchung des Stickstoffs im Betriebsheft und bei der Zufuhr von organischem Dünger wird nur der verfügbare Stickstoff gemäss Kapitel 3.8 der [Wegleitung Suisse-Bilanz](#) berücksichtigt.

	Düngung	Verfügbare Stickstoff (N_{disp})	Status 2025
Mineralischer Dünger	Mineralischer Stickstoffdünger	Siehe Lieferschein oder Verpackung.	Unverändert
Organischer Bodenverbesserer	Kompost	10 % vom Gesamtstickstoff (N_{tot}).	Unverändert
	Mist	Siehe GRUD 2017 und Grundlegende Daten für die Düngung im Weinbau (FR).	Unverändert
	Trester		
Organischer Dünger	Andere handelsübliche organische Dünger	Siehe Lieferschein oder Verpackung. Bei fehlender Angabe entspricht der Gehalt an verfügbarem Stickstoff 70 % des Gesamtstickstoffs (N_{tot}) .	Neu formuliert



Abstand zu Oberflächengewässern

Die Ausnahme für Reben, die nach 2008 gepflanzt wurden oder älter als 25 Jahre sind und die Anwendung von Fungiziden in der Zone von 3 bis 6 Metern vom Oberflächengewässer erlauben, wird bis spätestens 2026 akzeptiert. Des Weiteren dürfen in diesem Abschnitt nur Fungizide verwendet werden, die für Behandlungen innerhalb von drei Metern von Oberflächengewässern zugelassen sind. Ab dem 1. Januar 2027 muss eine Pufferzone von sechs Metern eingehalten werden, in der keine Pflanzenschutzmittel (Fungizide, Insektizide, Herbizide) ausgebracht werden dürfen. Wir raten davon ab, auf dieser Breite neue Reben zu pflanzen. Die Produktionsrechte bleiben unverändert. Alle Regeln, die für den Rebbau entlang von Wasserläufen gelten, sind in dem Dokument [Gewässerschutz im Weinberg](#) zusammengefasst.

Herbizide

Es ist verboten, Bodenherbizide nach Mitte Juni auszubringen. Die kantonalen Instanzen können in begründeten Fällen (Resistenzen) zeitlich begrenzte Sonderbewilligungen für Herbizideinsätze erteilen. Die gesetzlichen Anforderungen (ChemRRV, Zulassungsaufgaben), der Produktionsmethode (ÖLN), der Beitragsprogramme (BFF, PSB) und der Labels (Vitiswiss, IPSuisse, ...) bleiben jedoch weiterhin anwendbar.

Fungizide

Früher war der Einsatz von Kupfer vor der Blüte erlaubt, sofern die Menge an metallischem Kupfer auf den betroffenen Flächen 3 kg/ha/Jahr nicht überstieg. Diese Ausnahme wurde aufgehoben und der Einsatz von Kupfer ist während der gesamten Saison mit einer Höchstmenge von 4 kg/ha/Jahr Kupfermetall erlaubt. Kleinere Dosen können in der Regel verwendet werden, ohne dass die Wirksamkeit abgeschwächt wird.

HERBIZIDE

Gezielte Neubewertung: Flazasulfuron (Chikara 25 WG)

Die Ausbringung von Flazasulfuron mithilfe der Rückenspritze ist erlaubt. Das Spritzen mit der Schlauchspritze (Gun) bleibt verboten. Aus Gründen des Anwenderschutzes wird die Anwendung mit einer Reihenspritze empfohlen. Achten Sie beim Ansetzen und Ausbringen der Spritzbrühe auf das Tragen geeigneter Schutzausrüstung (siehe Herstellerangaben).

Gute landwirtschaftliche Praxis

Zur Erinnerung: Das einzige zugelassene Herbizid mit reiner Bodenwirkung ist *Pledge* (Flumioxazin). Die angewandten Dosen von Flumioxazin sollten je nach Bodenbeschaffenheit angepasst werden. In sehr leichten Böden mit geringer Adsorptionskraft kann der Einsatz solcher Herbizide zu Phytotoxizität bei den Reben führen. Um diese Risiken zu verringern, wird im Mittelwallis empfohlen, die niedrigsten zugelassenen Dosen anzuwenden.

Es ist auch wichtig, jeglichen Kontakt der Spritzbrühe mit den Reben zu vermeiden und Anwendungen etwa 3 Wochen vor dem Austrieb zu bevorzugen. Zur Orientierung: Die durchschnittliche Austriebszeit der letzten zehn Jahre für Chasselas in Châteauneuf lag um den 10. April. Dieses Produkt ist mit Einschränkungen für den ÖLN und das Vitiswiss-Zertifikat zugelassen.

Pflanzung: Von der Anwendung von Bodenherbizide wird dringend abgeraten, wenn 2025 oder 2026 eine Neupflanzung geplant ist. Wenn solche Anwendungen bereits erfolgt sind, sollte eine Bodenruhe oder gegebenenfalls ein Umdrehen der Erde in Betracht gezogen werden.



DÜNGUNG

Die maximal erlaubte Zufuhr von Stickstoff (N) beträgt 50 kg/ha/Jahr. Dieser Wert ist zu begründen, insbesondere in Abhängigkeit von der vegetativen Ausprägung der Reben. Der Dünger sollte vorzugsweise auf dem von Unkraut befreiten Unterstockbereich platziert werden. Organische Dünger können im Frühjahr im Laufe des Monats März ausgebracht werden. Beachten Sie bei der Zugabe von komplexen organischen Düngemitteln die gemäss Ihren Bodenanalysen korrigierten Normen. Die Norm für Phosphordünger (P) beträgt 25 kg/ha/Jahr.

Parzellen, bei denen der Gehalt an organischer Substanz (Humus) gemäss der Bodenanalyse als „gering oder ausreichend“ eingestuft wird (siehe rechts), können mit organischen Düngemitteln versorgt werden, ohne die Korrektur der Phosphor-Norm zu berücksichtigen. Diese Besonderheit gilt nur auf den betreffenden Parzellen und bei ausschliesslicher Düngung mit organischen Bodenverbesserern.

Zu beachten ist, dass organische Düngemittel vor der Assimilation durch die Rebe mineralisiert werden müssen. Die Verfügbarkeit der Nährstoffe hängt von den klimatischen Bedingungen (Feuchtigkeit, Temperatur) ab.

Tabelle 3 | Agronomische Beurteilung des Humusgehaltes des Bodens zur Abschätzung der potenziellen N-Nachlieferung des Bodens.

Beurteilung des Humusgehaltes ¹ (%) des Bodens bei unterschiedlichen Tongehaltsklassen				Potenzielle N-Nachlieferung
< 10 % Ton	10–19,9 % Ton	20–29,9 % Ton	≥ 30 % Ton	
< 1,2	< 1,6	< 2,0	< 2,5	gering
1,2–2,9	1,6–3,4	2,0–3,9	2,5–5,9	ausreichend
3,0–4,9	3,5–6,9	4,0–7,9	6,0–9,9	gut
5,0–19,9	7,0–19,9	8,0–19,9	10,0–19,9	erhöht
≥ 20,0	≥ 20,0	≥ 20,0	≥ 20,0	sehr hoch

GRUD 2017 / 2, Bodeneigenschaften und Bodenanalysen

Die Stickstoffdüngung mit Ammoniumnitrat sollte im Stadium 3-5 ausgebreiteter Blätter erfolgen, kurz vor der Zeit des grossen Bedarfs, um die Gefahr von Stickstoffverlusten durch Auswaschung zu vermeiden.

ROTE SPINNE

Die Winterkontrolle auf Eier der Roten Spinne ermöglicht eine Bestandsaufnahme der Situation, insbesondere, wenn in den Vorjahren ein Anstieg der Populationen oder sogar Schäden festgestellt wurden.

Diese Kontrollen können jetzt durchgeführt werden. 50 zweiäugige Holzstücke zwischen dem 5. und 8. Auge mit der Lupe kontrollieren. Wählen Sie ein Sarment pro Rebstock aus. Die Toleranzschwelle liegt bei 6 Eiern/Rebe und 50% besetzten Knospen. Das erhaltene Ergebnis ermöglicht es, wenn nötig, eine vorbeugende Strategie zu verfolgen, indem eine Behandlung im Stadium grüne Spitze (BBCH 09-10) durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass die in Bio zugelassenen Produkte nur vom Stadium grüne Spitze bis zum 4-Blatt-Stadium eingesetzt werden dürfen.



AGENDA DER VERANSTALTUNGEN

Tag der offenen Tür Changins

Der traditionelle Tag der offenen Tür in Changins bietet die Gelegenheit, die Hochschulbildung in der Welt der Reben und des Weins zu entdecken und sich mit den Studenten, Absolventen und Dozierenden der Schule auszutauschen.

Datum und Uhrzeit: Samstag, 15. März, 10.00-17.00 Uhr.

Ort: Changins, route de Dullier 52, Nyon.

Weitere Informationen finden Sie hier [im Flyer](#) zur Veranstaltung.

ProBio-Tag: Weinbau und Permakultur (FR)

Dieser Tag bietet eine Einführung in die Permakultur mit Alain Malard und wird durch einen Besuch der Weinberge des Weinguts Rouvinez abgerundet.

Datum und Uhrzeit: Dienstag, 18. März 2025, 10.00-15.00 Uhr.

Ort: Domaine Rouvinez, Ch. des Bernardines 45, Siders.

Weitere Informationen [hier](#) und obligatorische Anmeldung unter [diesem Link](#).

Versammlung des Walliser Weinbaus

Nachdem der Grosse Rat den Rahmenkredit für die Modernisierung der Walliser Rebberge angenommen hat, müssen parallel zu seiner Umsetzung Überlegungen angestellt und eine Branchenvision entwickelt werden. Berufs-Weinbauern, Einkellerer und selbstkelternde Weinbauern sind eingeladen, sich über verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Produktion, dem Markt und den Strukturen der Branche auszutauschen.

Datum: Montag, 28. April

Ort: Mehrzweckhalle Conthey

Dienststelle für Landwirtschaft

